



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 15/2021
23. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 07.01.2021 (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) und § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Allgemeinverfügung

gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.11.2020, BGBl. I S. 2397 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur vom 07.01.2021 (Corona-Betreuungsverordnung – CoronaBetrVO) und § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 05.03.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung

I.

Präambel

Die Inzidenzwerte in Wuppertal mit einem Wert von über 160 sind fortgesetzt sehr hoch, wobei die Virus-Mutanten deutlich die Mehrzahl der Infektionen ausmachen. Damit ist festzustellen, dass der Inzidenzwert signifikant und nachhaltig über 100 liegt.

Diese Allgemeinverfügung stellt einen wichtigen Baustein im Maßnahmenkatalog dar, zu dem sich die Stadt auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO entschlossen hat, um die Infektionszahlen in ihrem Stadtgebiet zu senken.

Für das Stadtgebiet Wuppertal wird angeordnet:

I. Maßnahmen

1. Spielplätze: Sperrung und Verzehrverbot:

Abweichend zur Allgemeinverfügung vom 20.03.2021 sind auf Spielplätzen (Nr. 8 der Allgemeinverfügung) von dem Verbot des Verzehrs von Speisen auch Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren ausgenommen.

2. Kontaktbeschränkungen: Standesamtliche Trauungen und Beerdigungen

Standesamtliche Trauungen sind mit bis zu fünf Personen zulässig.

Für Beerdigungen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Personen. Eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht nicht.

3. Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung können gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 6 und §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.03.2021, 00.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 28.03.2021.

II.

Begründung

Nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einen Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Am 12.03.2021 wurde die 7-Tages-Inzidenz von 100 überschritten. Seitdem steigt der Inzidenzwert täglich. Am 23.03.2021 lag der Infektionswert bei 164,2.

Da das Infektionsgeschehen weiterhin diffus ist und die bisherigen Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Inzidenzzahlen geführt haben, sind weitere Einschränkungen erforderlich. Alle Maßnahmen orientieren sich an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu 1.

Das ganztägige Verbot zum Verzehr von Speisen auf Kinderspielplätzen dient zur Vermeidung von Picknicks, Kindergeburtstagsfeiern o.ä., die zu unzulässigen Kontakten führen würden. Durch das Verbot kann die Attraktivität von solchen Zusammenkünften gesenkt werden und somit mögliche Infektionen reduziert werden.

Zu 2.

Eine Vermeidung der Ausbreitung von Covid-19 dient einem der höchsten Schutzgüter des Staates, dem Recht auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 GG. Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 des IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Für Trauungen/Beerdigungen gilt: Gerade bei besonders traurigen oder besonders freudigen Anlässen kommt es – verständlicherweise - regelmäßig zu einer Unterschreitung des Mindestabstands. So soll Trost gespendet werden oder Freude geteilt werden. Die Durchführung von standesamtlichen Trauungen und Beerdigungen muss grundsätzlich möglich bleiben, diese durchzuführen jedoch ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als die Absage der Veranstaltung.

Sowohl die Standesämter als auch die Friedhofsverbände haben Regelungen erlassen, die die Personenzahl teilweise je nach Örtlichkeit noch stärker eingrenzen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

gez.

Uwe Schneidewind

Oberbürgermeister

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO